

## INFORMATION

zur Pressekonferenz

mit

**Landesrat Rudi Anschober**

am

9. November 2018

zum Thema

**Nach „Ausbildung statt Abschiebung“:  
Start einer neuen Initiative für eine menschliche  
Asylpolitik – in Oberösterreich und bundesweit“**

### Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Präsidium  
Abteilung Presse  
Landhausplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-114 12  
Fax: (+43 732) 77 20-21 15 88  
landeskorrespondenz@ooe.gv.at  
www.land-oberoesterreich.gv.at

## **Nach „Ausbildung statt Abschiebung“: Start einer neuen Initiative für eine menschliche Asylpolitik – in Oberösterreich und bundesweit“**

Zu Jahresbeginn wurde von LR Anschober die Initiative „Ausbildung statt Abschiebung“ gestartet, die mittlerweile zu einer der am breitesten getragenen Initiativen der letzten Jahre in Österreich gewachsen ist und täglich weiter wächst. Bereits 1.034 Unternehmen, 63.000 Unterzeichner/innen der Petition, 103 Gemeinden und immer mehr Prominente unterstützen das Ziel: keine Abschiebungen während der Ausbildung, weiterhin Zugang von Asylwerbenden zur Lehre. Nun deutet vieles darauf hin, dass das Verbot eines Zugangs zur Lehre europarechtlich nicht hält. LR Anschober hat deshalb die EU-Kommission eingeschaltet.

Nun startet LR Anschober eine zweite Initiative zur Belohnung besonders guter Integrationsleistungen von Asylwerbenden. Denn immer wieder sorgt die Abschiebung von bestens integrierten Asylwerbenden nach jahrelangem Aufenthalt zurecht für Empörung. Um dies zu verändern und besondere Integrationsleistungen zu belohnen, fordert Anschober Verbesserungen beim „Humanitären Bleiberecht“ - unter anderem durch eine stärkere Einbringung von betroffenen Gemeinden und Ländern und eine echte Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen.

In den nächsten Tagen und Wochen strebt Anschober die Unterstützung möglichst vieler Bundesländer an - durch Anträge in Landtagen und Gemeinderäten und durch eine Initiative bei der Landesflüchtlingskonferenz am kommenden Freitag in Linz.

Ziel ist es, dass die Integrationsleistung der Betroffenen wieder stark gewertet wird.

LR Anschober: *„Denn es versteht doch niemand, dass bestens integrierte Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, vielleicht einen Job in Aussicht haben und familiären bzw. freundschaftlichen Anschluss gefunden haben, ohne Rücksicht – vielleicht noch in ein ihnen fremdes bzw. kriegsgeschütteltes Land – abgeschoben werden.“*

**Zwischenbilanz: „Ausbildung statt Abschiebung“ wird immer stärker unterstützt!**

Die überparteiliche Initiative „Ausbildung statt Abschiebung“ wurde von LR Anschober zu Jahresbeginn gegründet. Heute ist es eine der am breitesten getragenen politischen Initiativen der letzten Jahre in Österreich: über 63.000 Unterzeichner/innen der Petition, 103 Gemeinden mit 2,7 Millionen Einwohner/innen mit verabschiedeten Resolutionen, 80 Prominente von Hermann Maier bis Toni Innauer, von Bischof Hermann Glettler bis Harald Krassnitzer, von dutzenden prominenten KünstlerInnen wie Katharina Stemberger oder Adele Neuhauser bis Reinhold Mitterlehner und den Chefs von Spar, Porr und Rewe sowie mittlerweile 1.034 Unternehmen unterstützen Anschobers Initiative und fordern damit ein Ende von Abschiebungen während der Ausbildung und einen Zugang für Asylwerbende zur Lehre in Mangelberufen, der am 12.9. von der Bundesregierung gestoppt wurde.

LR Anschober: *„In Zeiten des eklatanten Fachkräftemangels in allen Bereichen und der dringenden Notwendigkeit von Integrationsmaßnahmen angesichts jahrelanger Asylverfahren ein besonders böartiger Schildbürgerstreich! Und auch klar europarechtswidrig!“*

Denn die EU-Aufnahmerichtlinie besagt, dass in Mitgliedstaaten bei Asylverfahren über 9 Monaten Dauer ein geeigneter Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge ermöglicht werden muss. In einer Anfragebeantwortung an MEP Monika Vana hat die EU-Kommission Anfang Oktober mitgeteilt, dass die Umsetzung der Aufnahme-Richtlinie derzeit generell überprüft wird.

LR Rudi Anschober: *“Es wäre für alle Expert/innen sehr überraschend, wenn die Kommission dabei feststellen würde, dass diese Richtlinie von Österreich ausreichend umgesetzt würde. Denn Asylverfahren dauern aktuell in Österreich vielfach länger als 9 Monate und ein Arbeitsmarktzugang ist nach der Abschaffung des Zugangs für Asylwerber/innen zu Lehrlingsmangelstellen praktisch nicht mehr gegeben: denn nun bleiben nur mehr einige wenige Saisonarbeitsplätze und die Möglichkeit der Selbständigkeit als eher theoretische Option.“*

Anschober hat darüber bereits EU-Kommissionspräsident Juncker informiert und hofft daher auf ein Einschreiten der EU-Kommission, zumal sogar bereits eine Einigkeit der EU-Instanzen besteht, die Frist des Arbeitsmarktzugangs auf 6 Monate Dauer des Asylverfahrens zu verkürzen.

Anschober: *“Die EU-Kommission muss nun EU-Recht durchsetzen - auch in Österreich und damit einen Zugang zur Lehre nach 9 Monaten Verfahren durchsetzen. Gemeinsam mit Wirtschaft und Verbündeten werden wir den Druck weiter steigern – bis es eine Lösung der Vernunft gibt!”*

### **Neue Initiative: für ein verbessertes humanitäres Bleiberecht bei besonderer Integrationsleistung**

Auf Basis der Forderungen der Landeshauptleute von Vorarlberg und Kärnten sowie von Kardinal Schönborn und dem Vorschlag von WKÖ-Präsident Mahrer aus dem August, humanitäres Bleiberecht für von Abschiebung bedrohten Lehrlingen zu ermöglichen, startet LR Anschober nun eine zweite Initiative - für ein verbessertes humanitäres Bleiberecht bei besonderer Integrationsleistung - damit soll die Einbeziehung von Ländern und Gemeinden ausgebaut und der volkswirtschaftliche Nutzen etwa von Lehrlingen verankert werden.

Anschober: *„Dazu werden in den nächsten Tagen und Wochen viele Initiativen gestartet: so sind unter anderem Anträge in allen Landtagen zur Verbesserung des „Humanitären Bleiberechts“ geplant, ebenso in vielen Gemeinden in ganz Österreich“. Und auch bei der Flüchtlingsreferent/innenkonferenz aller Bundesländer am kommenden Freitag in Linz wird Anschober einen entsprechenden Antrag einbringen, um eine möglichst breite Mehrheit der Bundesländer zur Unterstützung dieser Initiative zu erreichen.*

In Oberösterreich und allen anderen Bundesländern kommt es immer wieder zu Empörung und Entsetzen aufgrund von Abschiebungen von besonders gut integrierten Asylwerbenden nach jahrelangem Aufenthalt.

Anschober: *„In diesen Einzelfällen haben die Betroffenen genau das gemacht, was die Gesellschaft und damit wir alle von ihnen einfordern: gut Deutsch gelernt, sich gut integriert, sich ehrenamtlich bei NGOs, der Freiwilligen Feuerwehr und in vielen anderen Bereichen engagiert u.v.a.m. Dass immer wieder genau diese Menschen abgeschoben werden, die eine tolle Integrationsleistung vollbringen, versteht in Österreich niemand. Genau für diese Einzelfälle wäre das Humanitäre Bleiberecht vorgesehen - vielfach greift es aber nicht.“*

Es wird damit vorgeschlagen, das Instrument des „Humanitären Bleiberechts“ zu verbessern, damit es verstärkt für humanitäre Lösungen in diesen Einzelfällen genutzt werden kann. Dazu sollte zwar die Erteilung und damit ein bundeseinheitlicher Vollzug in der Hand der Bundesbehörden bleiben, aber eine klare regionale Mitsprache und Beiziehung von Bundesländern und Gemeinden bei Entscheidungen über ein humanitäres Bleiberecht ermöglicht werden. Ziel muss dabei sein, der Integrationsleistung von Asylwerber/innen bei der Abwägung über eine Rückkehrentscheidung eine stärkere Gewichtung einzuräumen. In Betracht kommt dabei, den Nachweis einer aktiven Mitarbeit in einem Verein, der Freiwilligen Feuerwehr, beim Roten Kreuz, einer NGO, einer Religionsgemeinschaft etc. im Sinne des Artikel 8 der EMRK stärker zu berücksichtigen.

Aber auch die volkswirtschaftlichen Interessenslagen sollten bei der Entscheidungsfindung dezidiert berücksichtigt werden.

## Hintergrund: Humanitäres Bleiberecht – Rechtslage und Daten

**Wesentlichstes Kriterium für die Gewährung von humanitärem Bleiberecht ist ein schützenswertes Privat- und Familienleben** in Österreich iSd Art 8 EMRK.

In das Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens darf **nur eingegriffen** werden, wenn dies **gesetzlich vorgesehen** ist **und** eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer **notwendig** ist.

Die **Prüfung** hat daher in grundsätzlich in 2 Stufen zu erfolgen:

Erstens, liegt ein schützenswertes Privat- und Familienleben vor? Und wenn ja, ist ein Eingriff zum Schutz der in Art. 8 EMRK genannten Interessen notwendig

**Historie:**

ursprünglich war das Bleiberecht im Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) geregelt und wurde daher **von den Ländern in mittelbarer Bundesverwaltung** vollzogen.

30.10.2007: Klarstellung eines demonstrativen **Kriterienkataloges durch den VfGH** um die uneinheitliche Entscheidungspraxis im Sinne der Rechtssicherheit

01.01.2014: Mit der Einrichtung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (**BFA**) wurde die Materie diesem zugewiesen und der Vollzug im BFA-Verfahrensgesetz geregelt. In **§ 9 Abs 4 BFA-VG** sind beispielhaft die **Kriterien** aufgezählt, die bei der Beurteilung, ob ein schützenswertes Privat- und Familienleben (iSd Art 8 EMRK) vorliegt, zu berücksichtigen sind.

Dabei wurden im Wesentlichen die vom VfGH entwickelten Kriterien in Gesetzesform gegossen.

Die Dauer des Aufenthalts ist dabei ein Kriterium, aber es gibt keine festgesetzten Fristen, an die bestimmte Rechtsfolgen geknüpft werden. Die Frist von fünf Jahren hat sich als Richtwert etabliert.

**Problematik:**

- bei der Prüfung wird von den Behörden die Integration in das gesellschaftliche Leben in den Gemeinden oftmals nicht ausreichend geprüft und gewürdigt.
- oft wird – entgegen der Rechtsprechung des VfGH dem staatlichen Interesse an einem geordneten Fremdenwesen ein alles andere überragendes Gewicht beigemessen
- die Interessen des Staates an einem Verbleib des Fremden im Land werden als Kriterium nicht angeführt (z.B. Erhalt des Wirtschaftsstandorts, Bekämpfung des Fachkräftemangels)

### Forderungen von LR Anschöber

Grundsätzlich ist die Entscheidung durch eine **Bundesbehörde** im Sinne der **Einheitlichkeit der Entscheidungen** in Ordnung, der Kriterienkatalog des § 9 BFA-VG sollte aber angepasst werden, um klarzustellen, dass auch die **Integration vor Ort** und die **Interessen des Staates an einem Verbleib** von den Entscheidungsorganen zu **berücksichtigen und zu gewichten** sind.

### Beispiele für mögliche Änderungen/Ergänzungen im BFA-VG:

- Konkrete Bezugnahme auf die Integration vor Ort (zB durch Ergänzung in § 9 Abs 2 Z 4. der Grad der Integration vor Ort)
- Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinden (zB durch Ergänzung in § 9 Abs 2: Z 10. *Stellungnahme der Wohnsitzgemeinde*)
- verpflichtende Einbindung der Organe der Wohnsitzgemeinde oder des Wohnsitzbundeslandes (zB durch Einfügung eines *Abs 2a* – hier reichen die Möglichkeiten von einem **Recht auf Stellungnahme**, über eine **besondere Begründungspflicht bei Abweichen** von der Empfehlung der Gemeinde bis hin zur formalen Stellung der **Gemeinde- oder Landesorgane als Amtspartei** mit Rechtsmittellegitimation)
- Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Interessen sowie des **Interesses an einer funktionierenden örtlichen Wirtschaft**, zB im Sinne der Bekämpfung eines Fachkräftemangels (zB durch Ergänzung in § 9 Abs 2: Z 11. *die Frage, ob ein öffentliches Interesse am Verbleib des Fremden im Land besteht*)